

Information zum Straftatbestand der Urkundenfälschung

Sehr geehrte Schüler*innen,
sehr geehrte Eltern und Ausbilder,

an unserer Schule haben wir leider Fälle von Urkundenfälschungen durch Schüler*innen festgestellt, bei denen sich die meisten Schüler*innen anscheinend der Tragweite ihres Tuns nicht bewusst waren. Aus diesem Grund fassen wir die wesentlichen Informationen zu diesem Straftatbestand zusammen.

Worum geht es?

Der Schulleitung und den Klassenlehrer*innen wurden in der Vergangenheit wiederholt gefälschte bzw. manipulierte ärztliche Atteste bzw. Arbeits- und Schulunfähigkeitsbescheinigungen oder sonstige Einverständniserklärungen und weitere Bescheinigungen wie z. B. Praktikumsbescheinigungen eingereicht.

Was bedeutet das in rechtlicher Hinsicht?

Rechtlich handelt es sich hier um Urkundenfälschungen nach § 267 des Strafgesetzbuches (StGB). Ärztliche Atteste bzw. Schulunfähigkeitsbescheinigungen und andere Bescheinigungen sind Urkunden, da Schüler*innen mit ihnen im Rechtsverkehr den Beweis erbringen können, dass sie zum Besuch der Schule zu einem bestimmten Termin nicht verpflichtet sind oder aber andere Schulpflichten erfüllt haben. Die Urkundenfälschung kann auf verschiedene Weise vorsätzlich verwirklicht werden, insbesondere

- durch das **Herstellen einer falschen Urkunde**, z. B., indem die Schüler*in eine solche Urkunde selbst einschließlich einer Unterschrift „bastelt“ bzw. eine Unterschrift eines Erziehungsberechtigten fälscht; oder
- durch das **Verfälschen einer echten Urkunde**, z. B. indem die Tage der Schulunfähigkeit in der tatsächlich von einem Arzt ausgestellten Bescheinigung verändert werden; oder
- durch den **Gebrauch einer unechten oder verfälschten Urkunde**, z. B., indem eine Urkunde vorgelegt wird, die Freunde der Schüler*in – die sich für grafisch begabt halten – hergestellt oder verfälscht haben.

Was kann mir passieren, wenn ich eine Urkundenfälschung begehe?

Die Urkundenfälschung wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 267 StGB). Der Versuch einer Urkundenfälschung kann zwar nach § 23 StGB milder bestraft werden, er kann aber auch genauso streng bestraft werden. Ein Beispiel hierzu: Schüler, die eine auf den ersten Blick als Fälschung erkennbare Urkunde als Entschuldigung vorlegen, können genauso hart bestraft werden wie andere, erfolgreichere Urkundenfälscher. Der Täter gilt als vorbestraft. Dies wird im polizeilichen Führungszeugnis vermerkt.

Wie verfahren wir mit Urkundenfälschern?

Urkundenfälschung ist kein Kavaliersdelikt.

Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, die Bildungsgangleitung und Schulleitung nehmen jede Urkundenfälschung sehr ernst.

Wir prüfen in jedem Einzelfall unter rechtlichen und pädagogischen Gesichtspunkten, ob wir die Polizei über die Straftat in Kenntnis setzen müssen und Anzeige erstatten. Dabei berücksichtigen wir neben bestehenden Anzeigepflichten auch unsere pädagogische Überzeugung:

Unsere Schule bietet den Lernenden einen geschützten Raum, in dem sie sich entfalten können. Das bedeutet aber keine rechtliche „Narrenfreiheit“. Vielmehr sehen wir es bei gravierenden strafrechtlichen Verstößen wie der Urkundenfälschung als unsere Pflicht an, die Tat zur Anzeige zu bringen. Denn es ist unsere pädagogische Aufgabe und Überzeugung, Schüler*innen zur Einhaltung elementarer gesellschaftlicher und rechtlicher Pflichten anzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Nicole Schuffert
Schulleiterin